

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Brain**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologie, Cognitive Science, Neuroscience, Linguistik oder Medizin im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits in einem dieser Fächer
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 50 ECTS-Credits in Psychologie, Cognitive Science, Neuroscience, Linguistik oder Medizin. Die ECTS-Credits können nicht kumulativ aus verschiedenen oder sonst mehreren einschlägigen Fächern nachgewiesen werden, sondern sind im erforderlichen Mindestumfang in genau einem der benannten Fächer nachzuweisen. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in psychologischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der psychologischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Die geforderten Inhalte umfassen zentrale theoretische Kenntnisse in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik), darunter insbesondere auch den nachweislichen Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Forschungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht (wie z.B. die rein praktische Durchführung einer konkreten Untersuchung bzw. eines spezifischen Testes oder von Vergleichbarem), werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und einem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als „berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß der ausbildungsrechtlichen Bestimmungen der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sowie für vergleichbare Angebote. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung mit der kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Arbeit im Labor im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Fragestellungen im Labor gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Wissenschaftliche Publikation im kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Bereich (Erstautorenschaft) in einem internationalen Peer-Reviewed Journal
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis mindestens einer wissenschaftlichen Publikation im kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Bereich in einem internationalen Peer-Reviewed Journal mit Erstautorenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers kann sich rangverändern auswirken. Fachlich entsprechende Patentschriften sind gleichgestellt. Weder die Herausgeberschaft eines internationalen Peer-Reviewed Journals noch Eigenpublikationen zählen als Publikation im vorbenannten Sinne.
Nachweis:	Einzureichen ist das Abstract des veröffentlichten Artikels unter Angabe der genauen Fundstelle sowie ein Beleg über die Erstautorenschaft. Die Quellenangabe muss die Verfassenden des Artikels, das Jahr, den Titel des Artikels, den Titel der Zeitschrift, den Band und die Nummer sowie den Seitenbereich umfassen. Bei Online-Zeitschriften sind die nach den üblichen wissenschaftlichen Vorgaben notwendigen Angaben zu machen. Ergibt sich aus der Quellenangabe keine eindeutige Erstautorenschaft oder liegt ein Fall einer geteilten Erstautorenschaft vor, ist die Erstautorenschaft vermittelt einer Versicherung an Eides Statt durch die Bewerberin oder den Bewerber nachzuweisen und zu begründen. Patentschriften sind durch genaue Quellenangabe inklusive der Nennung der Behörde und der Fundstelle sowie einer Kopie des Titelblattes nachzuweisen.
Bezugsquelle:	Die notwendigen Angaben sowie das Abstract können der Veröffentlichung entnommen werden, im Übrigen erstellen die Antragstellerinnen oder Antragsteller die notwendigen Erklärungen selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.